

meinsamen Ziele bekräftigten, Fortschritte in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zwischen ihnen erzielt wurden;

9. *beglückwünscht* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba sowie die Mongolei zu ihren Bemühungen um die Erreichung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und um die Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete und fordert sie auf, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

10. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung der Ziele zu erleichtern;

11. *beschließt*, den Punkt „Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/70

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁸⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Indien, Israel, Pakistan.

61/70. Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihr Vorbereitungsausschuss

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁷ enthält,

Kenntnis nehmend von den Bestimmungen des Artikels VIII Absatz 3 des Vertrags betreffend die Einberufung von Überprüfungskonferenzen im Abstand von fünf Jahren,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁸ und der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags⁸⁹,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss der Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 über die Verbesserung der Wirksamkeit des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag⁹⁰, mit dem die Bestimmungen des von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefassten Beschlusses über die Verstärkung des Überprüfungsprozesses für den Vertrag⁹¹ erneuert bekräftigt wurden,

ferner unter Hinweis darauf, dass die vom 2. bis 27. Mai 2005 abgehaltene Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags⁹² sich nicht auf ein Ergebnis zu inhaltlichen Fragen der Überprüfung der Durchführung der Bestimmungen des Vertrags einigen konnte,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss über die Verstärkung des Überprüfungsprozesses für den Vertrag, in dem vereinbart wurde, dass die Überprüfungskonferenzen weiterhin alle fünf Jahre abgehalten werden sollen, und feststellend, dass dementsprechend die nächste Überprüfungskonferenz 2010 stattfinden soll,

unter Hinweis auf den Beschluss der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000, dass in den der Überprüfungskonferenz vorausgehenden Jahren drei Tagungen des Vorbereitungsausschusses abgehalten werden sollen⁹⁰,

⁸⁷ Siehe auch United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁸⁸ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2).

⁸⁹ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁹⁰ Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

⁹¹ *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 1.

⁹² Siehe NPT/CONF.2005/DC/1.

⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Brasilien.

1. *nimmt Kenntnis* von dem nach angemessenen Konsultationen gefassten Beschluss der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁷, die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 30. April bis 11. Mai 2007 in Wien abzuhalten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihren Vorbereitungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 61/71

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁹³.

61/71. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/71 vom 8. Dezember 2005 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

besorgt darüber, dass sich die unerlaubte Ausbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahara-Sahel-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit⁹⁴,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit

und Menschenrechten für alle“⁹⁵, in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen auszusräumen wie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen,

Kenntnis nehmend von dem 2005 angenommenen Internationalen Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁹⁶,

unter Begrüßung der im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁹⁷,

sowie unter Begrüßung des auf dem dreißigsten ordentlichen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Juni 2006 in Abuja verabschiedeten Übereinkommens über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material, das das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika⁹⁸ ablöst,

ferner unter Begrüßung des Beschlusses der Wirtschaftsgemeinschaft, eine Gruppe Kleinwaffen einzusetzen, die geeignete Politiken fördern und Programme ausarbeiten und durchführen soll, sowie der Einrichtung des Programms der Wirtschaftsgemeinschaft zur Eindämmung von Kleinwaffen, das am 16. Juni 2006 in Bamako seine Arbeit aufnahm und das Programm für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung ablöst,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁹⁹,

in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* des Beschlusses der Europäischen Union, die Wirtschaftsgemeinschaft bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in erheblichem Umfang zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei den Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung

⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Italien, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Moldau, Montenegro, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁹⁴ A/CONF.192/PC/23, Anlage.

⁹⁵ A/59/2005.

⁹⁶ A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519.

⁹⁷ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 94.

⁹⁸ A/53/763-S/1998/1194, Anlage.

⁹⁹ A/61/288.